

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.402.060

Wien, am 29. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 29. Mai 2020 unter der Nr. **2194/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das Waffen-SS-Denkmal in Stillfüssing“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist das Denkmal für die Waffen-SS in Stillfüssing in Ihrem Ressort bekannt?  
a. Wenn ja, seit wann?*

Bei der in der Anfrage genannten Örtlichkeit handelt es sich nicht um ein Denkmal, sondern um ein Soldatengrab im Sinne des Kriegsgräberfürsorgegesetzes 1948.

**Zu den Fragen 2 bis 5:**

- *Was werden Sie als für das Gedenkwesen zuständiger Bundesminister unternehmen, um in Erfüllung von Artikel 9 des Staatsvertrages 1955 das in Stillfüssing stattfindende Gedenken an die verbrecherische Organisation Waffen-SS zu beenden? (Bitte um detaillierte Ausführungen und Angabe eines Zeithorizonts)*
- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, ob es seit dem Jahr 2000 bei dem Waffen-SS-Denkmal Veranstaltungen oder Kundgebungen gegeben hat?*

- a. *Wenn ja, wann? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum und Teilnehmerinnenzahl)*
- b. *Wenn ja, wie viele dieser Veranstaltungen oder Kundgebungen hatten rechtsextremen Hintergrund?*
- *Gab es seitens Ihres Ressorts polizeiliche Einsätze auf Grund von Gedenkveranstaltungen oder Gegenveranstaltungen zu selbigen seit dem Jahr 2000? (Bitte um Auflistung nach Datum und Zahl der beteiligten Beamtinnen)*
- *Gab es seitens ihres Ressorts Untersagungen von Versammlungen in Stillfussing seit dem Jahr 2000?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, warum wurden diese Versammlungen seitens Ihres Ressorts untersagt?*

Gemäß § 2 Versammlungsgesetz 1953 sind alle Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, zu untersagen. Sollte eine derartige Veranstaltung angemeldet werden bzw. dem Bundesministerium für Inneres bekannt werden, so werden die rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen des Versammlungsgesetzes ausgeschöpft werden.

Anhand der seit Juli 2014 bestehenden statistischen Aufzeichnungen konnten seit diesem Zeitpunkt keine in Stillfussing angemeldeten Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 festgestellt werden.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *Sind in Ihrem Ressort weitere Denkmäler in Österreich bekannt, die die Waffen-SS verherrlichen?*
  - a. *Wenn ja, wo?*
  - b. *Wenn nein, wird es seitens Ihres Ressorts Unternehmungen gegen, diesen Fall zum Anlass zu nehmen und eine solche Erhebung durchführen zu lassen?*
- *Sind in Ihrem Ressort Denkmäler in Österreich bekannt, die die SS oder andere Organisationen verherrlichen, die am Holocaust beteiligt waren?*
  - a. *Wenn ja, wo?*
  - b. *Wenn nein, wird es seitens Ihres Ressorts Unternehmungen gegen, diesen Fall zum Anlass zu nehmen und eine solche Erhebung durchführen zu lassen?*

Ich darf nochmals darauf verweisen, dass es sich in Stillfussing um ein Kriegsgrab und nicht um ein Denkmal handelt.

Grundsätzlich ist jedoch anzuführen:

Das Bundesministerium für Inneres hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für Kriegsgräberfürsorge gemäß BGBl. Nr. 175 und Nr. 176 vom 7. Juli 1948 zur Fürsorge aller Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg sowie zur Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, auf österreichischem Bundesgebiet Sorge zu tragen. Eine generelle Zuständigkeit für Kriegsdenkmäler in Österreich, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen, besteht aber für die Kriegsgräberfürsorge des BMI nicht.

Im Sinne des gelebten Kampfes gegen Rechtsextremismus wird jedoch – auch mit Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung – gegen jegliche Art von Verherrlichung und Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes im Sinne des Verbotsgesetzes vorgegangen.

Karl Nehammer, MSc



